

020165/EU XXIV.GP
Eingelangt am 19/10/09

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.10.2009
K(2009)7924 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 19.10.2009

über Verfahren zur Quellensteuererleichterung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Viele Mitgliedstaaten erheben eine Quellensteuer auf Erträge aus Wertpapieren. Die Quellensteuer wird entweder vom Emittenten oder von einem an der Auszahlung der Erträge beteiligten Finanzintermediäre einbehalten.
- (2) In vielen Fällen teilen sich der Quellenstaat und der Wohnsitzstaat die Besteuerungsrechte, so dass gebietsfremde Anleger aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder nach innerstaatlichem Recht Anspruch auf einen niedrigeren Quellensteuersatz oder Steuerbefreiung im Quellenstaat haben können. Die Verfahren zur Ermäßigung des Quellensteuersatzes an der Quelle oder zur Erstattung von erhobener Quellensteuer sind jedoch häufig kompliziert und in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich.
- (3) In vielen Mitgliedstaaten ist die Tätigkeit als für die Quellensteuer zuständige Stelle auf dort niedergelassene Finanzintermediäre beschränkt.
- (4) Die sich daraus ergebende Komplexität beeinträchtigt das Funktionieren der Kapitalmärkte und führt zur Erhöhung der Kosten für die grenzüberschreitende Abwicklung. In den Giovannini-Berichten „*Cross-border clearing and settlement arrangements in the European Union*“¹ aus dem Jahr 2001 und „*Second Report on EU Clearing and Settlement*“² aus dem Jahr 2003 wurde dies als Hindernis für effiziente grenzüberschreitende Anlagen in Wertpapieren ausgemacht.
- (5) In zwei Berichten der „Sachverständigengruppe Steuervorschriften“ (FISCO, Fiscal Compliance Experts' Group)³ – der „*Fact-Finding Study on Fiscal Compliance Procedures Related to Clearing and Settlement within the EU*“ aus dem Jahr 2006 und einem zweiten Bericht aus dem Jahr 2007 „*Solutions to Fiscal Compliance Barriers Related to Post-Trading within the EU*“ – wurden die bestehenden Verfahren zur Quellensteuererleichterung untersucht und Vorschläge unterbreitet, wie sie effizienter gestaltet werden könnten.
- (6) In diesen Berichten wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Quellensteuererleichterung an der Quelle im Gegensatz zum Erstattungsverfahren ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung der Quellensteuerverfahren wäre.
- (7) Auf Erträge aus Wertpapieren, für die andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gelten - die Richtlinie 90/435/EG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁴

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/clearing/first_giovannini_report_en.pdf

² http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/clearing/second_giovannini_report_en.pdf

³ http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/clearing/compliance_fr.htm#reports

⁴ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6.

und die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten⁵ - sollten diese vereinfachten Verfahren keine Anwendung finden. Ebenso wenig ist eine Vereinfachung erforderlich für die Quellensteuer, die von einigen Mitgliedstaaten anstelle des Informationsaustauschs während der Übergangsfrist nach Artikel 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen⁶ erhoben wird.

- (8) Ist in Ausnahmefällen die Steuererleichterung an der Quelle nicht durchführbar, so könnten die Quellenmitgliedstaaten die derzeitige Lage auch durch die Einführung eines schnellen Erstattungsverfahrens verbessern.
- (9) Um neutrale Wettbewerbsbedingungen für die Finanzintermediäre in der Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen Finanzintermediäre, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Quellenstaat niedergelassen sind und zwischen dem Emittenten der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Eigentümer stehen, an den Quellensteuerverfahren als Informationsstelle oder als für die Quellensteuer zuständige Stelle teilnehmen dürfen.
- (10) In den EFTA-Ländern niedergelassene Finanzintermediäre sollten genauso behandelt werden wie in den Quellenmitgliedstaaten niedergelassene Finanzintermediäre, soweit diese Länder eine der Richtlinie 77/799/EG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern⁷ bzw. der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen⁸ entsprechende Amtshilfe leisten können.
- (11) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, ihre Steuereinnahmen zu schützen. Ihnen sollte folglich gestattet werden, die Tätigkeit der Finanzintermediäre als Informationsstelle oder für die Quellensteuer zuständige Stelle von der vorherigen Zulassung oder Genehmigung abhängig zu machen.
- (12) Wenn es den Finanzintermediären gestattet wäre, zusammenfassende Angaben zum Quellensteuersatz an den nächsten Finanzintermediär in der Verwahrkette weiterzugeben, würden erhebliche Einsparungen für alle Beteiligten erzielt und Bedenken hinsichtlich Datenschutz und Wettbewerb in Zusammenhang mit der Übermittlung von Kundeninformationen zwischen Finanzintermediären ausgeräumt.
- (13) Weiter vereinfacht werden könnte das Verfahren dadurch, dass neben Aufenthaltsbescheinigungen andere Nachweise des Anspruchs der Anleger auf Steuererleichterung zugelassen werden, beispielsweise die Eigenbescheinigung und die Angaben zur Einstufung, über die Finanzintermediäre gemäß ihren in der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente⁹ festgelegten Aufgaben verfügen.

⁵ ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49.

⁶ ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38.

⁷ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15-20.

⁸ ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28.

⁹ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

- (14) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte es den Finanzintermediären gestattet sein, die Unterlagen in elektronischer Form zu archivieren.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die im Gemeinschaftsrecht und in bilateralen Besteuerungsregelungen vorgesehenen Möglichkeiten des Informationsaustauschs nutzen, um zu überprüfen, ob die Finanzintermediäre ihren Pflichten nachkommen. Sie sollten ferner zur Beitreibung von Steuereinnahmen aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem EFTA-Land von der Richtlinie 2008/55/EG und entsprechenden künftigen Instrumenten Gebrauch machen.
- (16) Die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe IV „Direkte Steuern“ der Kommission und im Europäischen Wertpapierausschuss haben dieses Thema ausführlich erörtert. Parallel dazu arbeitet auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an einer Erleichterung der Quellensteuerverfahren -

EMPFIEHLT:

1. Gegenstand und Anwendungsbereich
 - 1.1. Diese Empfehlung betrifft Verbesserungen der Verfahren der Mitgliedstaaten zur Gewährung einer Quellensteuererleichterung für grenzüberschreitende Erträge aus Wertpapieren von Anlegern mit Wohnsitz in der Gemeinschaft gemäß Doppelbesteuerungsabkommen oder innerstaatlichem Recht.
 - 1.2. Diese Empfehlung gilt für in einem Mitgliedstaat erzielte Erträge aus Wertpapieren, die über einen oder mehrere Finanzintermediäre gezahlt werden, der/die in der Gemeinschaft oder in einem EFTA-Land niedergelassen ist/sind, das Amtshilfe entsprechend den Richtlinien 77/799/EG und 2008/55/EG leistet.
 - 1.3. Diese Empfehlung gilt nicht für Erträge aus Wertpapieren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/435/EWG, der Richtlinie 2003/49/EG oder der von einigen Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums nach Artikel 11 der Richtlinie 2003/48/EG erhobenen Quellensteuer fallen.
2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Erträge aus Wertpapieren“ sind die Dividende, Zinsen oder andere Erträge von Wertpapieren, die im Quellenmitgliedstaat der Quellensteuer unterliegen;
- (b) „Quellenmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem der Emittent der Erträge erzielenden Wertpapiere steuerlich ansässig ist;
- (c) „Wohnsitzmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Erträge von Wertpapieren steuerlich ansässig ist;
- (d) „Finanzintermediär“ ist ein Zentralverwahrer für Wertpapiere, ein Kreditinstitut oder eine sonstige bevollmächtigte oder überwachte

wirtschaftliche Einheit, die in der Verwahrkette zwischen dem Wertpapieremittenten und dem wirtschaftlichen Eigentümer steht;

- (e) „wirtschaftlicher Eigentümer“ ist der Anleger, der die Wertpapiererträge zu seinen Gunsten vereinnahmt;
- (f) „Informationsstelle“ ist ein Finanzintermediär, der vom Quellenmitgliedstaat bevollmächtigt wurde, die Verantwortung für die Überprüfung des Anspruchs des Anlegers auf Steuererleichterung und die Übermittlung dieser Information an den nächsten Finanzintermediär in der Verwahrkette zu übernehmen, damit diese letztendlich der für die Quellensteuer zuständigen Stelle zugeht;
- (g) „für die Quellensteuer zuständige Stelle“ ist eine Informationsstelle, die ebenfalls vom Quellenmitgliedstaat bevollmächtigt wurde, die Verantwortung für den Quellensteuerabzug zum angemessenen Satz und die Zahlung der abgezogenen Steuer an die zuständige Steuerbehörde des Quellenmitgliedstaats zu übernehmen;
- (h) „zusammenfassende Angaben zum Quellensteuersatz“ werden in einem Format bereitgestellt, bei dem Erträge aus Wertpapieren je nach geltendem Quellensteuersatz ohne Ermittlung des Eigentümers der Wertpapiere in Gruppen zusammengefasst werden.

3. Steuererleichterung an der Quelle

Die Quellenmitgliedstaaten werden ersucht, die Steuererleichterung an der Quelle zum Zeitpunkt der Zahlung der Wertpapiererträge zu gewähren, sofern alle erforderlichen Informationen vorliegen.

4. Standardisierte und schnelle Erstattungsverfahren

Ist in Ausnahmefällen die Steuererleichterung an der Quelle nicht durchführbar, so werden die Quellenmitgliedstaaten ersucht, standardisierte und schnelle Erstattungsverfahren einzurichten. Diese Verfahren sollten folgendes umfassen:

- (a) Erlaubnis für die Informationsstellen oder die für die Quellensteuer zuständigen Stellen, im Namen der Anleger Erstattungsanträge bei den Steuerbehörden des Quellenmitgliedstaats einzureichen;
- (b) eine einzige Kontaktstelle für die Einführung und Bearbeitung aller Erstattungsanträge und die Veröffentlichung der einschlägigen Informationen zu Erstattungsverfahren im Internet in mindestens einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache;
- (c) gemeinsame Formate für die Erstattungsanträge, die elektronisch eingesandt werden können;
- (d) Erstattung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in der Regel zumindest binnen 6 Monaten nach Eingang des Erstattungsantrags durch die betreffende Steuerbehörde, sofern die erforderlichen Informationen verfügbar sind.

5. Rolle der Informationsstellen und der für die Quellensteuer zuständigen Stellen
 - 5.1. Die in Bezug auf den Anleger nächstgelegene Informationsstelle dürfte in der Regel am besten als für die Quellensteuer zuständige Stelle geeignet sein.
 - 5.2. Ist dies nicht der Fall und besteht eine Verwahrkette aus mehreren Informationsstellen, so sollte:
 - (a) die in Bezug auf den Anleger nächstgelegene Informationsstelle überprüfen, ob dieser Anspruch auf Steuererleichterung hat, und die eingegangenen Unterlagen aufbewahren
 - (b) die in Bezug auf den Anleger nächstgelegene Informationsstelle anlegerspezifische Informationen jährlich oder auf Anfrage an den Quellenmitgliedstaat übermitteln
 - (c) jede Informationsstelle in der Verwahrkette zusammenfassende Angaben zum Quellensteuersatz an die nächste Informationsstelle in der Kette weitergeben, damit diese letztendlich der für die Quellensteuer zuständigen Stelle zugehen und
 - (d) die für die Quellensteuer zuständige Stelle auf der Grundlage der zusammenfassenden Angaben zum Quellensteuersatz die Quellensteuererleichterung an der Quelle anwenden.
6. Bedingungen für Finanzintermediäre
 - 6.1. Die Quellenmitgliedstaaten werden ersucht, verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Bedingungen und Pflichten festzulegen, die ein Finanzintermediär erfüllen muss, um als Informationsstelle oder für die Quellensteuer zuständige Stelle zugelassen zu werden.
 - 6.2. Die Quellenmitgliedstaaten werden ersucht, die Zulassung zu entziehen, wenn eine Informationsstelle oder für die Quellensteuer zuständige Stelle diese Bedingungen und Pflichten nicht erfüllt.
7. Belege für den Anspruch auf Steuererleichterung
 - 7.1. Die Quellenmitgliedstaaten werden ersucht, neben Aufenthaltsbescheinigungen des Wohnsitzmitgliedstaats andere Nachweise des Anspruchs des Anlegers auf Steuererleichterung zuzulassen. Dazu könnten die Eigenbescheinigung des wirtschaftlichen Eigentümers und die von den Informationsstellen im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie 2004/39/EG gesammelten Unterlagen zählen.
 - 7.2. Bei der Festlegung anderer Nachweise gemäß Ziffer 1 können die Quellenmitgliedstaaten das jeweilige Risiko berücksichtigen, indem sie beispielsweise für Ansprüche unter 1000 EUR mit weniger Aufwand verbundene Bestimmungen festlegen.
8. Information und Unterlagen in elektronischem Format

Die Quellenmitgliedstaaten werden ersucht, den Informationsstellen und den für die Quellensteuer zuständigen Stellen die Übermittlung und Archivierung von Informationen und Unterlagen in elektronischem Format zu gestatten.

9. Aufsicht

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, Verfahren zu schaffen, anhand deren geprüft werden kann, ob die Informationsstellen und die für die Quellensteuer zuständigen Stellen die ihnen in Einklang mit dieser Empfehlung auferlegten Pflichten erfüllen. Denkbar sind Einzelaudits oder gemeinsame Audits der Steuerbehörde des Quellenmitgliedstaats, der Steuerbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Informationsstelle oder die für die Quellensteuer zuständige Stelle niedergelassen ist, oder externer Wirtschaftsprüfer.

10. Folgemaßnahmen

10.1. Die Mitgliedstaaten werden dazu angeregt, die in dieser Empfehlung zur Vereinfachung der Verfahren für die Gewährung einer Quellensteuererleichterung auf grenzüberschreitende Erträge aus Wertpapieren genannten Bestimmungen flexibler zu gestalten.

10.2. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, den Spielraum zu prüfen, den diese Empfehlung für die Schaffung neuer, belastungsfreier Kanäle für den Austausch von anlegerspezifischen Informationen zwischen dem Quellenmitgliedstaat und dem Wohnsitzmitgliedstaat bietet. Als Vorlage könnten nach Gemeinschaftsrecht, vor allem der Richtlinie 2003/48/EG, erarbeitete Verfahren dienen.

10.3. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Möglichkeiten und Bedingungen zu untersuchen, unter denen die für die Quellensteuer zuständigen Stellen zu erstattende Steuerbeträge mit Steuern verrechnen dürften, die an die Steuerbehörden des Quellenmitgliedstaats zu überweisen sind.

10.4. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, gemeinsame Bedingungen und Pflichten für die Zulassung von Finanzintermediären im Sinne dieser Empfehlung auszuarbeiten.

10.5. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, weiterhin im Rahmen der einschlägigen Arbeitsgruppen der Kommission an möglichen Konzepten zur Verbesserung der Verfahren zur Quellensteuererleichterung zu arbeiten und in den diesbezüglichen Gesprächen mit der OECD einen koordinierten Standpunkt einzunehmen.

11. Adressaten

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19.10.2009

*Für die Kommission
Charlie MCCREEVY
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei